

Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 18, 19, 19a und 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193), §§ 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), und der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f, i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für die in der Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstiger Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Veranstaltungen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) Der Antragsteller,
- b) Der Erlaubnisnehmer,
- c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

(3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an und ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 28.01.1988 außer Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 20.12.2021

Gebührentarif

A Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten grundsätzlich für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen
1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 10 Eurocent auf- bzw. abgerundet. 4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt
11,00 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.
6. Wird für das Aufstellen von Tischen und Stühlen (Gebührentarif Nr. 5) eine Sondernutzungserlaubnis für das gesamte Kalenderjahr erteilt, wird die Sondernutzungsgebühr für Gastronomiebereiche
in der Innenstadt und Wevelinghoven lediglich für fünf, in den übrigen Stadtteilen für vier Monate
erhoben.

B Gebühren

- | | | |
|--|------------|---------|
| 1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände | qm / Monat | 6,00 € |
| 2. Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.) | qm / Monat | 6,00 € |
| 3. Fahrradständer | qm / Monat | 2,80 € |
| 4. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen
an der Stätte der Leistung | qm / Monat | 7,00 € |
| 5. Aufstellung von Tischen und Stühlen | qm / Monat | 5,00 € |
| 6. Verkaufswagen im Reisegewerbe | qm / Monat | 8,00 € |
| 7. Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske | qm / Monat | 10,00 € |
| 8. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände | qm / Monat | 12,00 € |
| 9. Nichtkommerzielle Werbe- Verkaufs- und
Informationsstände | qm / Monat | 4,00 € |
| 10. Lotterieveranstaltungen | qm / Monat | 4,00 € |
| 11. Blumenstände | qm / Monat | 6,00 € |
| 12. Kirmesveranstaltungen und Volksfeste | qm / Monat | 6,00 € |

13. Marktveranstaltungen	qm / Monat 6,00 €
14. Aufstellung von Ladenlokalen	qm / Monat 12,00 €
15. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	qm / Monat 3,50 €
16. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	qm / Monat 3,50 €
17. Container	qm / Monat 3,00 €
18. Spanntransparent bis 8 qm (Maximalgröße) an dafür freigegebenem Brückengeländer	je Woche 30,00 € für nicht gewerbliche Nutzer je Woche 50,00 € für gewerbliche Nutzer
19. Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum	qm / Monat 10,00 €
20. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm / Monat 2,50 € bis 15,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich (Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen) vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20.12.201

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens und der Versandhalle auf der Stadtparkinsel vom 21.12.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW 2013 S. 564), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.12.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens und die Versandhalle auf der Stadtparkinsel sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Grevenbroich.
2. Für den Museumsbesuch und weitere Nutzungen werden Gebühren und Entgelte gemäß § 2 erhoben.

§ 2

Für den Museumsbesuch und für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Eintrittsgelder

Erwachsene	4,00 €
Kinder ab 6 Jahre /Schüler/Studenten/Schwerbehinderte	1,50 €
Jahreskarte	25,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene und Kinder)	8,00 €

2. Gruppenermäßigung (ab 20 Personen)

Erwachsene	3,00 €
Schüler/Studenten	1,00 €

3. Führungen (zuzüglich Eintrittsgelder)

Museumsführungen	30,00 €
------------------	---------

4. Nutzungsentgelt Veranstaltungssaal/Versandhalle

Eheschließungen (max. 4 Stunden)	400,00 € zzgl. Kosten für Aufsicht außerhalb der Öffnungszeiten (Sicherheits- und Schließdienst) nach Aufwand
Vermietungen außerhalb der Öffnungszeiten und in den Abendstunden	600,00 € zzgl. Kosten für Aufsicht (Sicherheits- und Schließdienst) nach Aufwand
Vermietungen während der Öffnungszeiten	70,00 € Euro pro Stunde
Vermietung Versandhalle	300 € für eine max. dreiwöchige Ausstellungsmiete; Nebenabreden können einzelvertraglich geregelt werden 150 € Einzelbuchung als Tagesmiete (Veranstaltung, Feier etc.)

Bei Überlassungen für die vorgenannten Veranstaltungsräume wird jeweils ein separater Nutzungsvertrag geschlossen; das entsprechende Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

5. Gesonderte Gebührenregelung

Ein gesondertes, dem Finanz- bzw. Sachaufwand angemessenes höheres Eintrittsgeld kann für kostenintensive Wechselausstellungen erhoben werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

Kinder bis zu sechs Jahren sowie Schulkassen und Gruppen städtischer Kindertagesstätten sind von den Gebühren für Eintritt und Führung befreit.

§ 5 Geltungsbereich und Geltungsdauer

1. Der Eintritt berechtigt zum einmaligen Museumsbesuch; ausgenommen davon sind Inhaber von Jahreskarten.
2. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 6 Erstattung der Gebühren

Es erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgelder bei Nichtbenutzung der Eintrittskarte.

§ 7 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

Die in § 2 genannten Gebühren Nr. 1-3 sind vor Inanspruchnahme der Leistung an der Museumskasse zu entrichten.

§ 8 Haftung der Besucher

1. Für vorsätzlich oder fahrlässig (insbesondere an den Gegenständen des Museums) verursachte Schäden haftet die Besucherin/der Besucher.
2. Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften.
3. Kindern unter sechs Jahren ist der Museumsbesuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 21.12.2021 über die Erhebung von Gebühren für das Museum der Niederrheinischen Seele, Villa Erckens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 21.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2021 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich erlassen:

TEIL I

Wahlwerbung

§ 1

Zulässigkeit von Wahlwerbung

(1) Wahlwerbung im Stadtgebiet Grevenbroich ist frühestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.

(2) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlwerbepлакate in Formaten bis zu DIN A0 auf Tafeln oder Plakatreitern im gesamten Stadtgebiet nach vorheriger schriftlicher Anzeige anbringen oder aufstellen; In der Anzeige ist ein werktags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr zu erreichender Ansprechpartner mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen, der für das Anbringen, Aufstellen und Entfernen der Wahlwerbepлакate verantwortlich zeichnet. Licht- und Leitungsmasten dürfen durch angebrachte Werbetafeln nicht beschädigt werden. Unmittelbar an Bäumen dürfen Plakate nicht angebracht werden.

(3) Im Bereich nachfolgend aufgeführter Straßen und Plätze ist das Anbringen oder Aufstellen von Wahlwerbepлакaten generell untersagt:

- Breite Straße,
- Kölner Straße,
- Marktplatz, Am Markt
- Synagogenplatz,
- Wallgasse.

(4) Im Umkreis von 20 Metern zum Eingang von Wahllokalen darf keine Wahlwerbung betrieben werden.

(5) Wahlwerbeplakate sind so anzubringen, aufzustellen oder zu gestalten, dass

- a) die Sichtwinkel an Straßeneinmündungen nicht beeinträchtigt werden,
- b) Verwechslungen mit Verkehrszeichen ausgeschlossen sind,
- c) sie keine Leuchtfarbe enthalten.

Wahlwerbeplakate dürfen nicht weniger als fünf Meter entfernt von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln oder im Bereich von Kreisverkehren angebracht oder aufgestellt werden. Defekte Plakattafeln und Plakatreiter sind unverzüglich zu entfernen oder durch intakte zu ersetzen.

(6) Wahlwerbeplakate in größeren Formaten als DIN A0 können mit besonderer Erlaubnis der Stadt Grevenbroich an von der Verwaltung als geeignet angesehenen Standorten aufgestellt werden.

(7) Wahlwerbeplakate sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

(8) Spanntransparente zur Wahlwerbung im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern sind unzulässig.

(9) Kommt bei Streitigkeiten von Parteien, Wählergruppen und / oder Einzelbewerbern über Standortnutzungen keine einvernehmliche Lösung zustande, entscheidet das Los.

(10) Die Aufstellung von Informationsständen zur Wahlwerbung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

§ 2

Zuwiderhandlungen

Wird den Bestimmungen dieser Verordnung zuwidergehandelt, fordert die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich die betroffene Partei, Wählergruppe oder den betroffenen Einzelbewerber auf kürzestem Wege auf, die entsprechenden Wahlwerbeplakate oder Spanntransparente innerhalb des nächsten Werktages zu entfernen. Kommt die betroffene Partei, Wählergruppe oder der betroffene Einzelbewerber der Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich die entsprechenden Wahlwerbeplakate und Spanntransparente entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen und die damit verbundenen Kosten der betroffenen Partei, Wählergruppe oder dem Einzelbewerber auferlegen. Bei Gefahr im Verzuge ist keine Wartefrist nach Satz 1 erforderlich.

TEIL II

Kommerzielle und nicht kommerzielle Werbung

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Jegliche kommerzielle und nicht kommerzielle Werbung mittels Plakaten auf Plakattafeln, Plakatreitern oder Spanntransparenten, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt oder an im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Masten oder Geländern angebracht werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.

(2) Im Bereich nachfolgend aufgeführter Straßen und Plätze ist das Anbringen von Plakaten oder Aufstellen von Plakatreitern generell untersagt:

- Breite Straße,
- Kölner Straße
- Marktplatz, Am Markt
- Synagogenplatz,
- Wallgasse.

Werbeplakate sind so anzubringen, aufzustellen oder zu gestalten, dass

- a) die Sichtwinkel an Straßeneinmündungen nicht beeinträchtigt werden,
- b) Verwechslungen mit Verkehrszeichen ausgeschlossen sind,
- c) sie keine Leuchtfarbe enthalten.

Werbeplakate dürfen nicht weniger als fünf Meter entfernt von Straßenkreuzungen sowie Verkehrsinseln und im Bereich von Kreisverkehren angebracht oder aufgestellt werden. Defekte Werbetafeln und Plakatreiter sind unverzüglich zu entfernen oder durch intakte zu ersetzen.

(3) Diskriminierende, dem Jugendschutz oder den guten Sitten zuwiderlaufende Werbung ist untersagt. Die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich kann verlangen, dass ihr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Vorabzüge der Werbeplakate oder Muster für die Spanntransparente vorgelegt werden.

(4) Die Zahl der Werbeplakate für eine Veranstaltung oder Kampagne ist auf höchstens 50 Stück begrenzt.

(5) Das An- oder Aufbringen jeglicher anderer schriftlicher oder bildlicher Werbung, insbesondere durch Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen ist verboten.

Das Verbot gilt auch für öffentliche Gebäude und Einrichtungen wie Tunnels, Mauern oder Stromkästen sowie für Einfriedigungen und Bauzäune. Auch an Bäumen darf Werbung nicht angebracht werden.

(6) Wer den in Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelungen zuwiderhandelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der Werbung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch denjenigen, dessen Veranstaltungen oder Leistungen mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen und sonstigen Darstellungen beworben werden. Kommt der Beseitigungspflichtige seiner Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich die Werbung entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen und die damit verbundenen Kosten dem Beseitigungspflichtigen auferlegen.

(6a) An Laternenmasten dürfen nur Plakate bis zum Format DIN A1 angebracht werden. Damit die Windlasten nicht zu groß werden, dürfen dort nur Plakate befestigt werden, deren Untergrund aus Presspappe oder einem vergleichbar leichten Material mit einer maximalen Stärke von 5 mm besteht.

Es dürfen nicht mehr als zwei Plakate an einem Mast angebracht werden. Die Plakate dürfen nur mit Kabelbindern an den Laternenmasten befestigt werden. Die Plakate sind so anzubringen, dass sie die Sicherungstüren der Masten nicht verdecken.

(7) Spanntransparente sind in folgenden Bereichen genehmigungsfähig:

a) Elsbachtunnel

- Fußgängerbrücke Merkatorstraße, Fahrrichtungen stadteinwärts / stadtauswärts
- Fußgängerbrücke Markgrafenstraße, Fahrtrichtung stadtauswärts
- Fußgängerbrücke Dechant-Schütz-Straße, Fahrtrichtungen stadteinwärts / stadtauswärts

b) Tunnel „Auf der Schanze“

- Fußgängerbrücke „Auf der Schanze“, Fahrtrichtungen stadteinwärts / stadtauswärts

(8) Die Möglichkeit zur Werbung mittels Spanntransparenten wird, um möglichst viele Antragsteller berücksichtigen zu können, auf längstens 14 Tage für eine Veranstaltung oder Kampagne begrenzt. Darüber hinaus wird jeder Veranstalter oder Unternehmer für jährlich insgesamt höchstens vier Termine und Objekte (Brückengeländer) berücksichtigt. In Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses sind davon Ausnahmen möglich. Hierüber entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

(9) Anträge auf kommerzielle oder nicht kommerzielle Werbung sind schriftlich zu stellen und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Anträge für das jeweils kommende Jahr können frühestens zum 1. Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden.

Teil III

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) entgegen § 3 Abs. 1 kommerzielle oder nicht kommerzielle Werbung mittels Plakaten auf Plakattafeln, Plakatreitern oder Spanntransparenten im öffentlichen Straßenraum aufgestellt oder an im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Masten oder Geländern anbringt, ohne hierfür die erforderliche Genehmigung zu besitzen,

b) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Plakate im Bereich Breite Straße, Kölner Straße, Marktplatz Am Markt, Synagogenplatz oder Wallgasse anbringt oder aufstellt,

c) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Werbeplakate so anbringt, aufstellt oder gestaltet, dass

- Sichtwinkel an Straßeneinmündungen beeinträchtigt werden,

- Verwechslungen mit Verkehrszeichen möglich sind,

- sie Leuchtfarbe enthalten,

d) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Werbeplakate im Bereich von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln oder im Bereich von Kreisverkehren anbringt oder aufstellt,

e) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 defekte Werbetafeln und Plakatreiter nicht unverzüglich entfernt,

f) entgegen § 3 Abs. 3 diskriminierende, dem Jugendschutz oder den guten Sitten zuwiderlaufende

Werbung anbringt oder aufstellt, obwohl die örtliche Ordnungsbehörde die Werbung im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens als solche eingestuft hat,

g) entgegen § 3 Abs. 4 mehr als 50 Plakate anbringt oder aufstellt,

h) entgegen § 3 Abs. 5 andere schriftliche oder bildliche Werbung, insbesondere durch Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen, an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen wie Tunnels, Mauern oder Stromkästen, Einfriedigungen, Bauzäunen oder Bäumen an- oder aufbringt.

i) entgegen § 3 Abs. 6a an Laternenmasten

- Plakate in einem größeren Format als DIN A1 anbringt,

- Plakate befestigt, deren Untergrund nicht aus Presspappe oder einem vergleichbar leichten Material besteht oder dessen Stärke größer ist als 5 mm,

- Mehr als zwei Plakate an einem Mast anbringt oder zu zwei bereits angebrachten Plakaten ein oder mehrere weitere Plakate anbringt,

- Plakate mit anderem Material als Kabelbindern befestigt,

- Plakate so anbringt, dass sie die Sicherheitstüren verdecken.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

(3) Die durch vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen eine Bestimmung dieser Verordnung gewonnenen oder erlangten Gegenstände unterliegen der Einziehung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5

Gebühren

Für Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben. Für kommerzielle und nicht kommerzielle Werbung werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) erhoben.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt. Die Aufstellung von Werbeständern an der Stätte der Leistung richtet sich nach den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung. Durch die Bauaufsicht genehmigte Werbeanlagen werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt am 31.12.2031 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Grevenbroich vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Tarif vom 17.12.2021

Zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (PStG).

Nr.	Tarifstelle	Gebühren
1	Eheschließung Schloss Hülchrath	66,00 €
2	Eheschließung Zehntscheune/Elsen	66,00 €
3	Eheschließung Villa Erckens	55,00 €
4	Eheschließung Haus Hartmann	42,00 €
5	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	66,00 €
6	Prüfung der Ehevoraussetzungen mit Auslandsbezug	100,00 €
7	Vornahme der Eheschließung als ermächtigtes Standesamt	66,00 €
8	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten	100,00 €
9	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	66,00 €
10	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	35,00 €
11	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder namensrechtliche Erklärung	14,00 €
12	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	66,00 €
13	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	35,00 €
14	Erteilung einer Personenstandsurkunde	14,00 €
15	Für ein zweites oder weiteres Exemplar einer Personenstandsurkunde, die in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 14	7,00 €
16	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	8,00 €
17	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20,00 € - 80,00 €
18	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00 €
19	Aufnahme eines Antrags zur Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	40,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarif zur Satzung der Stadt Grevenbroich vom 17.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen
Tel. 02181/608-256,
Fax 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich